

Das war einstmal
Kurioses und Ernstes von dazumal

Ein Grossrat von Muttenz opponierte – und wurde bestraft

Es war im Jahre 1803, als im Grossen Rat des damals noch ungeteilten Kantons Basel das sog. Loskaufgesetz beraten wurde: Die Untertanen der Stadt sollten sich von den Zehnten, den damaligen (ewigen) Steuern loskaufen können. Die Zehnten, das war eine der zahlreichen Steuern, welche die «untertänigen» Leute in der Landschaft den städtischen «Herren» zu zahlen hatten. Immerhin wurde auch den Baselbietern Vertreter im Kantonsparlament zugestanden. Einer von diesen war der Muttenzer Johann Mesmer-Mesmer, ein Verwandter des nachmaligen «Schlüssel»-Wirts und mehrfachen Regierungsrates des 1833 von der Stadt getrennten Kantons Basel-Landschaft.

Der Basler Grosse Rat, in welchem die Städter sowohl die Mehrheit wie auch das Sagen hatten, musste zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Gesetz über den Loskauf von den verhassten Zehnten und Bodenzinsen schaffen.

Im Mai 1804 war es so weit: Es erlaubte den Erbpächtern, sich für den zwanzigfachen Zinsbetrag vom Bodenzins loszukaufen und Eigentümer zu werden. Für die Zehnten, die in Naturalien entrichtet werden mussten, wählte man als Grundlage den Durchschnittsertrag der Jahre 1775–1778 und rechnete ihn in Geld um. Später erlaubte der Grosse Rat, zur Erleichterung nur die 12. Garbe loszukaufen. Vorgeschlagen wurde aber, nur die 15. Garbe loszukaufen. Dagegen wehrte sich der Muttenzer Grossrat Mesmer, wohl weil er fürchtete, dass er Gemeinde dann zu viele Steuergelder verloren gingen.

Das Gesetz wurde an einer Gemeindeversammlung in Muttenz stark kritisiert. Das wurde von den Herren des Kleinen Rates (=Regierung) in Basel sabel vermerkt und sogar bestraft, wie das Ratsprotokoll vom 25. Juli 1804 berichtet:

«Mit gerechtem Missfallen haben Unsere Hochgeachtete E. E. und W. W. (= eines ehrsamten und wohlweisen) Raths vernehmen müssen, dass den 13^{ten} dieses (Monats) aus Anlass eines an der Gemeindeversammlung zu Muttenz verlesenen Schreibens von löbl. Zehnten Kommission, ungute Reden von einigen dortigen Bürgern gefallen, als: Es habe ihnen niemand etwas zu befehlen, und dergleichen; wie auch, dass sie den bestellten Zehntenaufsehern gedroht haben, und besonders, dass Herr Grossrath Mössmer (alte Schreibweise von Mesmer) sich geäussert, dass diejenigen E. Glieder des Grossen Raths, welche zur fünfzehnten Garbe gestimmt, ungerecht gehandelt haben. Als haben Hochgedacht Unsere Hochgeachteten Herren nach vorgenommenen Anhörungen und Besprechungen heute hierüber erkannt:

Dass der in Gewahrsam gewiesene Frid Mössmer von Muttenz zur Strafe bis künftigen Montag in der Gewahrsam verbleiben, und alsdann gegen Bezahlung der Kosten der Haft entlassen werden solle. Dessen Tochtermann Johannes Gysin, Rechenmacher, soll ebenfalls zu einer Strafe von zweimal 4 Stunden auf seine Kosten in Gewahrsam gewiesen werden.

Und da Hr. Grossrat Mössmer die geallene Rede über diejenigen, welche für die fünfzehnte Garbe gestimmt haben, zurücknimmt, und um Nachsicht gebeten, so wird diese Abbitte angenommen und ihm bey höherer Bestrafung Behutsamkeit in seinen Reden anbefohlen. Auch bezeugen M H G A Herren (meine hochgeachteten Herren) demselben über diese Rede und sie so er gegen Grossrath Dietler (auch ein Muttenzer Grossrat) ausgelassen, das Hochobrigkeitliche Missvergnügen und sollen dieselben dem Herrn Dietler an Ehren ganz unschädlich sein. Beneben

wird Hr. Mössmer bis Ende dieses Jahrs die Versammlungen des Grossen Raths nicht besuchen und soll seine Pintenschenke eingestellt bleiben.

Endlich wird Herr Gemeinderathspräsident Seiler Mr. Hochgeachteten Herren Zufriedenheit über sein diesortigen Betragen bezeugt; und soll alles dieses dem Kantonsblatt einverleibt werden. Also von E. E. und W. W. Rath beschlossen den 25. July 1804

Kanzlei des Kantons Basel»

Da mischte sich der Pfarrer (Achilles Herzog) als Vermittler ein, und Johannes Mesmer schrieb nachstehenden Brief:

Wohlweiser Herr Bürgermeister Hochgeachtete Herren

Verzeihen Sieh, wenn ich es ehrerbietigst wage, mit folgendem bei Ihnen einzukommen:

Durch das Urtheil E. E. W. W. Raths vom 25 Juny ist mir mein Pintenschenke untersagt worden, welchem ich mich ohne anders unterworfen habe. Allein da einem Manne in meiner Lage bald nicht(s) so empfindlicher treffen könnte, insbesondere bey einem so reichen beforstehenden Herbst, das sich seit einigen Jahren in unserer Gemeinde sehr wenige Weinkäufer sehen lassen, so bleibt mir ja kein ander Mittel übrig, als den Wein zu verwirten. Belieben sie daher, meine Hochgeachteten Herren, zu erwegen und mir diese nebenwirtschaft gütigst zu ertheilen. Fürchten Sie daher nichts für die ruhe des Staates und der Gesetze, denn Ruh und Ordnung soll in meinem Hause herschen.

Hiemit habe ich die Ehre, mich ihnen bestens zu empfehlen und mit aller Hochachtung und Ergebenheit Zu ergeben.

Jh. Mesmer G. R.

In Muttenz den 20 Herbstmonath 1804»

Pfarrer und Mesmer hatten Erfolg. Im Ratsprotokoll vom 22. Herbstmonat 1804 steht:

«Mit Vergnügen haben UHGA Herren E. E. und W. W. Raths vernommen, dass diejenigen Uneinigkeiten, welche kurz vor der Erndt in der Gemeinde Muttenz stattgehabt, und obrigkeitliche Ahndung nach sich gezogen haben, seither hauptsächlich durch die edlen Bemühungen des dortigen Herrn Pfarrers beigebracht worden; derhalben haben Hochgedacht UHGA Herren dem Herrn Pfarrer zu Muttenz für seine genommene Bemühung zu Beilegung der Misshelligkeiten in dieser Gemeinde das obrigkeitliche Vergnügen bezeugt, sowie auch diejenigen Personen in der Gemeind anlegen sein lassen, und in Rücksicht der seither in Muttenz wieder eingetretene Ruhe und Einigkeit haben UHGA Herren dem Herrn Johannes Mössmer allda überlassen, seinen Ehrensitz in der Grossen Raths Versammlung wieder einzunehmen, auch nach der Ordnung, wieder Wein auszuzapfen, welches alles dem Kantons Blatt einverleibt werden solle.

Also erkannt von E. E. und W. W. Kleinen Rath den 22^{ten} Herbstmonat 1804.

Kanzlei des Kantons Basel»

bi. Heute dürfte eine solche Bestrafung eines Volksvertreters kaum mehr möglich sein. Aber sie ist ein Beispiel für die damalige Einstellung der Städter zur Landbevölkerung, was dann mit zur Trennung der Landschaft von der Stadt führte.

Vorabdruck aus einem Manuskript des im Januar 1990 verstorbenen Hans Bandli, in welchem die Geschichte des Wirtshauses zum Schlüssel und der damit verbundenen Familien Mesmer dargestellt wird.